

Gesetz über die Wasserläufe

vom 6. Juli 1932

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge;
eingesehen Artikel 17 der Verfassung des Kantons Wallis;
eingesehen das Interesse, alle für den Bau, die Korrektion und den Unterhalt der Wasserläufe veröffentlichten Vorschriften im einem Hauptgesetze zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und zu ergänzen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Erstellung, die Verbauung und der Unterhalt der in das öffentliche Eigentum gehörenden Wasserläufe und ihrer Ufer unterstehen dem gegenwärtigen Gesetze.

Art. 1bis² Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 2

Zum öffentlichen Eigentum des Kantons gehören: die Rhone und Lemanseesee. Die Flüsse, die Bäche und die von den Gemeinden erstellten Entsumpfungs-kanäle gehören in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.

Der Haupt-Entsumpfungs-kanal ist derjenige, der sich direkt in den Lemaneesee oder in die Rhone ergiesst.

Art. 3

Das Baudepartement hat unter der Aufsicht des Staatsrates die technische und administrative Leitung für alle in Ausführung dieses Gesetzes zu treffenden Massnahmen.

721.1

- 2 -

Art. 4

Die Rechtsverhältnisse der anstossenden Grundstücke, besonders was die Auflandungen, Anschwemmungen und die Ufer und Inselbildung betrifft, werden durch das Zivilrecht geregelt.

2. Kapitel: Aufsicht und Polizei

Art. 5

Die Aufsicht und Polizei über die Wasserläufe wird unter der Kontrolle des Baudepartementes von den Gemeinden ausgeübt.

Art. 6

Zu diesem Zwecke ernennt der Staat in jedem der drei Kantonsteile einen Kommissaren für die Bäche und Flüsse, und Aufseher für die Rhone, den Lemmansee und die Entsumpfungskanäle.

Art. 7

Die Kommissare und Aufseher haben wenigstens einmal im Jahre, entweder im Herbst oder im Frühjahr, alle Wasserläufe ihres Kreises einer Inspektion zu unterziehen; in Dringlichkeitsfällen haben sie sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und werden hiezu einen Vertreter der interessierten Gemeinden einberufen.

Das Baudepartement ist von jeder Inspektion in Kenntnis zu setzen und kann sich von einem seiner Ingenieure vertreten lassen.

Art. 8

Jede Inspektion bildet Gegenstand eines Berichtes, der innert Monatsfrist dem Baudepartement zuzustellen ist und von diesem auch den interessierten Gemeinden übermittelt wird.

Art. 9

Über einem Wasserlauf und in der unmittelbaren Nähe eines solchen darf ein Bau nur mit Bewilligung des Departements, das seinerseits auch die Gemeinde anhört, errichtet werden.

Das Departement kann den Abbruch jeder ohne Ermächtigung ausgeführten Baute oder Arbeit auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Art. 10

Unter Vorbehalt bestehender Rechte ist es untersagt, ohne Bewilligung der Gemeindebehörde Material aus dem Bette der Wasserläufe zu nehmen oder solches in dasselbe zu führen, das Wasser zu Bewässerungszwecken oder für jeden andern Gebrauch abzuleiten, oder Wasser mittels Kanälen oder andern Einrichtungen zuzuführen.

Diese Erlaubnis wird im Rahmen der vom Baudepartemente erhaltenen Weisungen und Reglemente von der Gemeindebehörde erteilt.

Art. 11

Führt ein Zweigkanal, ein Wasserlauf oder ein Graben, die in einen Hauptkanal münden, Geschiebe mit sich, so muss dasselbe unverzüglich durch die Gemeinde oder die Gemeinden, auf deren Gebiet diese Zuflüsse liegen, weggeschafft werden. Die daherigen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden zu tragen, das heisst von den Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Hauptkanal und die Nebenkanäle befinden. Wenn die Gemeinden sich über die Verteilung nicht einigen können, so entscheidet der Staatsrat. Die Eigentümer, denen der Unterhalt solcher Zuflüsse obliegt, können zur Bezahlung der Kosten ebenfalls herbeigezogen werden.

Art. 12

Bewaldeter Grund und Boden am Ufer entlang, sowie anderer Grund und Boden, dessen Erträge gemäss Rechtstitel oder Brauch für den Unterhalt der Wasserarbeiten dienen, dürfen ohne Entscheid des Baudepartementes nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die bewaldeten Terrains am Ufer entlang, sowie die auf dem Bett eines Wasserlaufes gewonnenen Terrains können durch Staatsratsbeschluss für eine beschränkte Zeit mit bestimmten Dienstbarkeiten belastet werden.

Den privatrechtlichen Eigentümern wird jedoch auf dem Expropriationswege eine Entschädigung bezahlt. Wo die Sicherheit es verlangt, kann der Staatsrat die Verwendung der am Ufer liegenden Immobilien für die Anpflanzung von Holz für die Dämme, sowie deren Expropriation zu diesem Zwecke anordnen.

Die Kulturart und die Ausbeutung dieses Bodens stehen unter der Kontrolle des Baudepartementes, das diesbezüglich Reglemente ausarbeiten und Instruktionen erlassen kann.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auch auf den am Ufer liegenden bewaldeten Boden, der Eigentum des Staates ist, anwendbar.

Art. 13

Die Eigentümer am Ufer entlang sind gehalten, die durch die Aufsicht, die Erstellung oder den Unterhalt der wasserbaulichen Werke bedingten Durchgänge und -fuhren durch ihren Grund und Boden zu dulden, sowie das für die Ausführung des Werkes erforderliche Material ablagern zu lassen. Auf jedem Ufer eines Hauptkanals wird, soweit sich dies rechtfertigt, ein Weg erstellt werden.

Den in Betracht fallenden Eigentümern wird eine angemessene Entschädigung bezahlt. Wenn sich die Parteien hierüber nicht einigen können, wird die Entschädigung nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Expropriation festgesetzt.

Art. 14

Das Flössen von Einzelstämmen ist auf jedem Wasserlaufe, wo Schutzarbeiten mit Bundes-, Staats- und Gemeindesubsidien ausgeführt worden sind, untersagt.

In den andern Fällen kann das Baudepartement das Flössen gestatten und zu diesem Zwecke eine Gebühr erheben, die für den Unterhalt der Bäche verwendet wird.

3. Kapitel: Expropriationen

Art. 15

Staat oder Gemeinden sind berechtigt, die zur Ausführung der projektierten Arbeiten nötigen Terrains auf dem Expropriationswege zu erwerben.

Art. 16

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens sind anwendbar.

4. Kapitel: Bau- und Korrekionsarbeiten

Art. 17¹

Die Korrektion oder die Erstellung von Wasserläufen werden durch den Grosse Rat dekretiert, wenn die vorgesehenen Kosten den Totalbetrag von Fr. 500 000.– übersteigen. Der Grosse Rat kann diesen Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern.

Art. 18

Das Baudepartement lässt ein Vorprojekt der auszuführenden Arbeiten und dessen Kostenvoranschlag ausarbeiten.

Die Pläne und Kostenvoranschläge werden im allgemeinen alle Arbeiten umfassen, welche in der am betreffenden Werke interessierten Gegend vorzusehen sind.

Diesem Vorprojekt müssen die zum Verständnis und zur Rechtfertigung der beantragten Vorkehren notwendigen Karten, Pläne, Profile und Dokumente, sowie ein Forstbericht betreffend Bewirtschaftung und Aufforstung beigelegt werden. Der Aktenstoss wird dem Staatsrat eingehändigt, der denselben zur Genehmigung des Projektes und Beteiligung an den Werkskosten gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 und dem Ausführungsreglement vom 8. März 1879 der Bundesbehörde übermittelt.

Art. 19

Die Korrekions- und Erstellungsarbeiten gehen unter Vorbehalt des Artikels 42 dieses Gesetzes zu Lasten derjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet dieselben ausgeführt werden.

Art. 20

Die Arbeiten werden vom Staate mit 25% der tatsächlichen Auslagen und vom Bund in dem von den Bundesbehörden festgesetzten Verhältnis subventioniert.

Art. 21

Weisen die ausführenden Arbeiten jedoch für das Abflussverhältnis der Rhone einen allgemeinen Nutzen auf, kann der Beitrag des Staates höchstens 30% der tatsächlichen Kosten des Werkes erreichen.

Diese Erhöhung kann auch den Gemeinden für diejenigen Arbeiten zuerkannt werden, die sie nicht ausführen können, ohne dadurch ihre Finanzlage zu gefährden.

Art. 22

Mit Ausnahme der Wasserleitungsgesellschaften und der Eigentümer von Bewässerungsanlagen haben die öffentlich- oder privatrechtlichen juristischen Personen und die Industrien, insofern sie aus den Arbeiten einen unmittelbaren Vorteil ziehen, an die Kosten einer Erstellung oder einer Verbauung beizutragen, wenn sie sich im Wasserbereiche befinden oder Rechte auf den Wasserlauf besitzen.

Art. 23

Der Wasserbereich umfasst:

- a) alle Berghänge, deren Wasser sich in den Talweg, d. h. in das hydrographische Einzugsgebiet des Wasserlaufes ergiesst;
- b) den ganzen überschwemmten Boden, d. h. durch die Anschwemmungen der Bäche gebildeten Schuttkegel.

Art. 24

Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege die gemäss dem Artikel 22 an das Werk beitragenden juristischen Personen und Industrien bezeichnen. In den im zweiten Alinea des Artikels 17 vorgesehenen Fällen fällt diese Aufgabe dem Staatsrate zu.

Art. 25

Der Staatsrat wird nach Kenntnisnahme der Vormeinung der Rhone-Kommission den Anteil der Interessenten festsetzen, indem der Beitragsmöglichkeit und dem Interessensgrade jedes Einzelnen Rechnung getragen wird.

Art. 26

Bei der Erstellung eines Haupt-Entsumpfungskanals können die interessierten Gemeinden die aus diesen Arbeiten Vorteil ziehenden Grundeigentümer verhalten, an das Werk beizutragen.

In diesem Falle benachrichtigen sie den Staatsrat hievon vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Art. 27

Der Beitrag der Grundeigentümer wird unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat vom Gemeinderat festgesetzt. Er darf in keinem Falle 50% der der Gemeinde obliegenden Kosten, abgesehen von den Zinsen, und 60% des Mehrwertes des Bodens übersteigen.

Art. 28

Der Beitrag der Eigentümer soll im Verhältnis zum erzielten Mehrwert stehen.

721.1

- 6 -

Art. 29

Der Mehrwert wird bestimmt durch die Differenz zwischen dem bei Beginn der Arbeiten geltenden und dem nach deren Vollendung revidierten Katasterwerte.

Art. 30

Dieser Wert wird von den Gemeinden festgesetzt; der Rekurs an den Staatsrat innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Entscheides der Gemeinde ist vorbehalten.

5. Kapitel: Unterhaltsarbeiten

Art. 31

Der Unterhalt der Wasserläufe obliegt auf ihrem Gebiet den Gemeinden. Die Bestimmungen des Artikels 43 des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 32

Der Staat gewährt zu diesem Zwecke für die Wasserläufe, die Gegenstand einer durch den Grossen Rat dekretierten Korrektur gebildet haben, oder vom Staatsrat beschlossen wurden, einen Beitrag von 50%. In den andern Fällen wird die Beisteuer auf 20% festgesetzt.

Art. 33

Die juristischen Personen und die Industrien, die verhalten wurden, an das Werk beizusteuern, können auch dazu verhalten werden, sich an den Unterhaltskosten zu beteiligen.

Art. 34

Die Wasserläufe, deren Erstellung oder Korrektur subventioniert worden ist, müssen von dem am Ufer liegenden oder belasteten Gemeinden gemäss dem Ausführungsprofil in ihrer Breite und Tiefe erhalten werden.

Art. 35

Die Böschungen der Entsumpfungskanäle müssen auf die alljährliche Inspektionsperiode durch Abmähen oder Ausreissen der kraut- oder holzartigen Pflanzen gesäubert werden.

Die Kanalsohle wird von Kräutern, Pflanzen oder jeder andern natürlichen oder künstlichen Ablagerung, die sich dort gebildet und ein Steigen des Wassers und dessen Zurückdrängen verursacht hat, gesäubert.

Art. 36

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Baudepartement jedes für den Wasserlauf nachteilige Vorkommnis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das Departement prüft im Einverständnis mit den Gemeinden die auszuführenden Arbeiten.

Art. 37

Auf Grund der Berichte der Kommissare oder Aufseher stellt das Departement jeder interessierten Gemeinde in Form einer Verordnung eine detaillierte Aufstellung der auf ihrem Gebiete auszuführenden Arbeiten zu.

Art. 38

Bei Nichtausführung oder nachteiliger Verspätung in der Ausführung der erteilten Aufträge wird das Baudepartement diejenigen Massnahmen treffen, die es gegenüber den saumseligen Gemeinden als notwendig erachtet. Nötigenfalls lässt es die Arbeiten auf Kosten derselben ausführen.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen**Art. 39**

Die Studienkosten für die Erstellung und den Unterhalt der Wasserläufe werden vom Staate und den Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Bei Ausführung der Arbeiten werden diese Kosten mit denjenigen des Werkes verbucht.

Art. 40

Nötigenfalls kann das Departement während der Dauer der Arbeiten den Betrieb von wasserbaulichen Werken einstellen.

Art. 41

Die interessierten Gemeinden, Burgerschaften oder Geteilschaften haben den un bebauten Boden und die Steine und Steinbrüche, die ihnen gehören, unentgeltlich abzutreten, und zwar in dem Masse als diese für die Erstellung der Korrektionsarbeiten und für deren Unterhalt notwendig sind.

Art. 42

Die dem Staate, den Eisenbahnen oder Dritten gemäss Urteil, Vertrag oder gehörig festgestelltem Brauch obliegende Eindämmungspflicht bleibt vorbehalten, was die Kosten für Bau, Korrektion und Unterhalt der Wasserläufe betrifft.

Art. 43

Bei drohender Überschwemmungsgefahr sind alle Gemeinden und die Privatpersonen aus der Nachbarschaft gehalten, unverzüglich Hilfe zu leisten durch Stellung von Arbeitern und des notwendigen Materials.

In Abwesenheit des Vertreters des Baudepartementes übernehmen die Gemeindebehörden die Leitung der Arbeiten. Ein jeder hat sich ohne Vorbehalt den erteilten Anordnungen zu fügen; später kann jedoch für die gelieferten oder von der Behörde verlangten Materialien Entschädigung verlangt werden.

Art. 44

Wenn das Wasser über die Ufer tritt und eine Richtung einschlägt, die für die Strasse gefährlich werden kann, sind die Gemeinden gehalten, unverzüglich

die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Sie beziehen dafür die im Gesetze vorgesehenen Beisteuern.

Art. 45

Das Baudepartement ist ermächtigt, für die Ausführung teilweiser Eindämmungsarbeiten die Anregung zu machen, sofern diese Arbeiten für den Schutz einer Strasse, einer Brücke, eines öffentlichen Platzes, von Besitzungen oder von Eigentum, die vom Wasser bedroht sind, unbedingt notwendig und dringend sind. Die Kosten werden nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen verteilt.

Art. 46

Die Aufforstung und Berasung aller Berghänge, die sich hiefür eignen, ist vom Staate und den Gemeinden möglichst rasch durchzuführen.

Der Weidgang in diesen Gebieten wird von der zuständigen Behörde geregelt.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 47

Es ist untersagt:

- a) Wegweiser, Pflöcke, Pfähle, Wassermesser und andere ähnliche Gegenstände, die mit Erlaubnis der zuständigen Behörde angebracht und für die wasserbaulichen Arbeiten bestimmt sind, zu versetzen, zu entfernen oder zu zerstören;
- b) die Eindämmungsarbeiten zu beschädigen;
- c) Schutzarbeiten oder auch nur provisorische Arbeiten abzubrechen oder zu beschädigen;
- d) auf den Abhängen und Ufern der Wasserläufe ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Sachen abzulagern;
- e) die zum Schutze des Wasserlaufes bestimmten Pflanzungen abzuschneiden oder zu fällen;
- f) ohne besondere Ermächtigung der zuständigen Behörde in der Nähe Ausgrabungen zu machen, durch welche die Ufer oder der Wasserlauf selbst gefährdet werden könnten.

Die Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des Ersatzes des angerichteten Schadens, mit einer Busse von Fr. 1.– bis 200.– bestraft.

Art. 48

Unbeschadet des Ersatzes des angerichteten Schadens werden zudem mit einer Busse von Fr. 1.– bis 200.– bestraft:

- a) diejenigen, die entgegen dem Artikel 9 dieses Gesetzes ohne die im Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung Bauten und Arbeiten ausgeführt haben, die geeignet sind, den Wasserlauf zu ändern;
- b) diejenigen, die entgegen dem Artikel 10 dieses Gesetzes Materialien weggeschafft oder abgelagert, oder ohne Ermächtigung Wasser ab- oder zugeleitet haben;

- c) diejenigen, die entgegen dem Artikel 12 ohne Ermächtigung des Staates die Kulturen oder die Verwendung des erwähnten Bodens ändern;
- d) diejenigen, die entgegen dem Artikel 14 dieses Gesetzes flössen;
- e) diejenigen, die bei drohender Überschwemmungsgefahr und entgegen dem Artikel 43 sich den Anordnungen der Behörden und Angestellten nicht fügen.

Art. 49

Jede Übertretung der behördlich erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Anordnungen, welche die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zum Gegenstand haben, wird mit einer Busse von Fr. 1.– bis 100.– bestraft.

Art. 50

Alle beeidigten Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei und besonders die Aufseher und Kommissare sind verpflichtet, über die bezüglich Polizei der Wasserläufe zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen Strafverbal aufzunehmen.

Art. 51

Die Strafverfahren werden in zwei Doppeln auf Stempelpapier ausgefertigt und dem Regierungsstatthalter des Bezirkes durch das Baudepartement zugestellt. Bis zum Beweise des Gegenteils sind sie glaubwürdig.

Art. 52

Der Regierungsstatthalter setzt den Übertreter in Kenntnis und fordert ihn auf, seine Einreden innert der Frist von acht Tagen geltend zu machen.

Er schreitet zur Untersuchung, zum Zeugenverhör, zu den Schatzungen und Gutachten.

Die Zeugen und Sachverständigen werden beeidigt.

Art. 53

Der Regierungsstatthalter bezieht eine Entschädigung von Fr. 4.— für jede Sitzung und, falls er sich anderwärts begeben muss, die Reiseentschädigung.

Die Zeugen und Sachverständigen werden gemäss dem Tarif betreffend die Gerichtskosten entschädigt.

Art. 54

Der Entscheid des Regierungsstatthalters wird dem Finanzdepartement und mittelst eingeschriebenem Brief, dem Übertreter zugestellt.

Art. 55

Der Einzug der Bussen und Kosten, sowie gegebenenfalls der Entschädigungen wird vom Finanzdepartement durch Vermittlung des Bezirkseinkommers bewerkstelligt.

721.1

- 10 -

Art. 56

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird sie in Gefängnis umgewandelt, wobei ein Tag Gefängnis für Fr. 10.— oder den Bruchteil von Fr. 10.— Busse berechnet wird.

Art. 57

Die Busse wird bis auf den dem Angeber zufallenden Drittel der Staatskasse entrichtet.

Art. 58

Alljährlich in der letzten Woche des Monats Dezember senden die Regierungsstatthalter dem Baudepartement ein Verzeichnis der von ihnen ausgesprochenen Bussen ein.

Art. 59

Alle früheren einschlägigen Gesetze, Beschlüsse und Dekrete sind widerrufen. Also angenommen in 2. Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 6. Juli 1932.

Der Präsident des Grossen Rates: **Prosper Thomas**
Die Schriftführer: **Jul. Weissen, Ch. Hägler**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932	GS/VS 1934, 56	1.1.1935
¹ G über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980: n.W.: Art. 17	GS/VS 1980, 11	1.5.1981
² Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n. art. 1 bis	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		